



Satzung

über die Erhebung von Ablösebeträgen
für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen
vom 23.04.2002

in der Fassung vom 23.04.2002

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Gegenstände	1
§ 3	Ablösezonen.....	2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages.....	2
§ 5	Sicherheitsleistung	2
§ 6	Stundung, Verzug.....	2
§ 7	Vollstreckung.....	3
§ 8	Abgabeschuldner.....	3
§ 9	Übergangsvorschriften	3
§ 10	Inkrafttreten	3

Anlage
Lageplan

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 a der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 23.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Lingen (Ems)

§ 2 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr (§ 57 NBauO) oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a Abs. 2 Satz 2 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Zone I auf | 8.000 € |
| 2. für den übrigen Bereich auf
je Einstellplatz festgesetzt. | 4.725 € |

§ 3 Ablösezonen

- (1) Die Ablösezonen sind in dem Lageplan zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Liegt ein Grundstück zu seinem größten Teil im Bereich einer Zone, dann ist das betroffene Grundstück dieser Zone zuzuordnen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
- (2) Der Ablösebetrag wird durch Bescheid erhoben (Leistungsbescheid im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).
- (3) Der Ablösebetrag wird 2 Monate nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ablösebescheides fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages (Bankbürgschaft) abhängig machen.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 ist bei einer Ablösesumme ab 30.000 € regelmäßig eine Bankbürgschaft beizubringen.

§ 6 Stundung, Verzug

- (1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (3) Auf die Stundung besteht kein Anspruch.
- (4) Gerät der Zahlungspflichtige in Verzug, werden Verzugszinsen von jährlich 2 % über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz erhoben.

§ 7 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 8 Abgabeschuldner

- (1) Schuldner des Ablösevertrages ist
der Bauherr,
der Eigentümer,
der Erbbauberechtigte,
der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Übergangsvorschriften

Für durch Ablösevertrag vereinbarte Ablösungen ist diese Satzung nicht anzuwenden, sofern dieser Vertrag Fälligkeit und Ablösesumme benennt.

§ 10¹⁾
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lingen (Ems), 23.04.2002

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

(L.S.)

gez. Pott

¹⁾Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10 am 15.05.2002.

